

Betriebsordnung ESWA 2023

(Anhang 1 zum Ausstellungsreglement)

- 1) Ab Dienstag, 31.10.2023, 07.00 Uhr ist jegliches Parkieren auf der nordöstlichen Zufahrt vom Singsaal verboten. Ausgenommen sind Abladearbeiten. Bei Nichtbeachtung ist jeder Fahrzeughalter selbst für eventuelle Sachschäden haftbar. Sämtliche Signalisationen sind verbindlich. Es gilt während der ganzen Messe: *Anfahren – Ausladen/Einladen -Wegfahren.*
- 2) Ab Mittwoch, 01.11.2023, 13.00 Uhr dürfen die Stände bezogen werden.
- 3) Sämtliche Aufbauarbeiten müssen bis Freitag, 3.11.2023, 12.00 Uhr abgeschlossen sein.
- 4) Die Aussteller, Standbauer und Lieferanten sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen, die in den Hallen und Räumlichkeiten der ESWA 2023 Arbeiten ausführen. Während dem Auf- und Abbau müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Fahrzeuge, Maschinen, Arbeitsmittel und Geräte müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sind nach den Vorschriften der EKAS-Richtlinien zu bedienen. Die Anordnungen und Weisungen der Mitglieder des Organisationskomitees zur Arbeitssicherheit auf dem Ausstellungsgelände müssen unbedingt befolgt werden.
- 5) Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Elektroverteilkästen, Elektrotrassen, Lüftungsrohre sowie Gas- und Wasserleitungen dürfen durch Stände, Ausstellungsgüter oder andere Objekte weder ganz noch teilweise verbaut oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. *Anfahren – Ausladen/Einladen – Wegfahren.*
- 6) Die Stände müssen während den offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung ständig besetzt sein.
- 7) Die Aussteller sind verpflichtet, sich an die offiziellen Öffnungs- und Schliesszeiten der Ausstellung zu halten.
- 8) Die tägliche Reinigung des Standes ist Sache der Aussteller.
- 9) Für den Verkauf von Getränken und Lebensmitteln, zum Verzehr in der Ausstellung, ist eine Bewilligung beim Organisationskomitee einzuholen. Kostenlose Degustationen sind erlaubt.

- 10)** Verboten sind der Verkauf wie auch die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabak an Jugendliche unter 16 Jahren sowie Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahre. Als Leitfaden gilt der Flyer «WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DAS VERKAUFS UND SERVICEPERSONAL» vom Jugendschutz Thurgau.

https://www.jugendschutztg.ch/fileadmin/user_upload/web_TG_info_verkaufs_servicepers.pdf

- 11)** Aussteller, welche Lebensmittel verkaufen, haben sich an die Vorschriften des Lebensmittelinspektorats des Kantons Thurgau zu halten.
- 12)** Aussteller sind gehalten, allfällige Schutzkonzepte in Zusammenhang mit einer Pandemie (z.B. COVID-19) gemäss den Vorgaben des Organisationskomitees umzusetzen.
- 13)** Für besondere Aktionen und Aktivitäten, welche den Ablauf der Ausstellung tangieren, ist eine Bewilligung beim Organisationskomitees einzuholen.
- 14)** Die Stände dürfen am Sonntagabend, frühestens nach Messeschluss abgeräumt werden.
Anfahren – Einladen – Wegfahren.

Eschlikon, 28.02.2023



Philipp Lüscher
Präsident



Nicole Kaufmann
Sekretariat

Hinweis:

Weiterfolgende Informationen und Kontaktdaten finden Sie auf www.eswa-messen.ch